
S 40 SB 743/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	40
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SB 743/10
Datum	27.11.2012

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 rückwirkend ab 22.07.05. Am 26.10.09 beantragte der Kläger die Feststellung eines höheren GdB von 50 ab 22.07.05 Mit Bescheid vom 25.01.10 wurde festgestellt, dass nur ein GDB 50 rückwirkend nicht zu beweisen sei.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25.03.10 zurück.

Dagegen hat der Kläger Klage eingereicht. Die vorliegenden Erkrankungen insbesondere auf orthopädischen und Internistischen Gebiet seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Sie hätten schon früher vorgelegen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Bescheides vom 25.01.2010 in der Fassung des

Widerspruchbescheides vom 25.03.2010 bei ihm einen Grad der BeÄ–hinderung von mehr als 40 spÄxtestens ab dem 22.07.2005 festzustellen. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÄxt ihre Entscheidung fÄ¼r zutreffend.

Das Gericht lieÄ den KlÄxger begutachten durch den Internisten und Sportmediziner P.

Der SachverstÄndige stellte folgende Diagnosen:

1. Funktionssystem untere ExtremitÄten (Periphere arterielle Verschlusskrankheit, GefÄÄerweiterungseingriffe Der GdB hierfÄ¼r betrÄxgt 40.

2. Funktionssystem WirbelsÄule/Rumpf WirbelsÄulensyndrom Der GdB hierfÄ¼r betrÄxgt 10.

3. Funktionssystem Herz-Kreislauf

Bluthochdruckerkrankung mit RÄ¼ckwirkung auf das Herz Der GdB hierfÄ¼r betrÄxgt 20

Insgesamt resultiere ein GdB von 50 aus den festgestellten BeeintrÄchtigungen.

Zur Frage des Beginns des GdB von 50 fÄ¼hrt der SachverstÄndige P wie folgt aus: Insofern kann lediglich aufgrund der allgemeinen Erfahrung aus dem Untersuchungsbefund aus 07/2011 auf die Vergangenheit (insbesondere den Zeitraum 07/2005) rÄ¼ckgeschlossen werden. Es existieren keine verlÄsslichen Daten Ä¼ber die Entwicklungsdauer einer hypertensiven Herzerkrankung, zumal auch eine gewisse Äinterindividuell unterschiedliche Entwicklung der hypertensiven Herzerkrankung zu erwarten ist. Es kann aber ganz allgemein gesagt werden, dass eine hypertensive Herzerkrankung in der hier vorliegenden AusprÄxung (immerhin mit einem enddiastolischen Septumdurchmesser von ca. 18 mm; Norm bis etwa 11 mm) sich innerhalb eines lÄngeren Zeitraumes als lediglich sechs Jahren ausgebildet haben wird. Somit kann mit weit Ä¼berwiegender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Folgeerscheinung der Bluthochdruckerkrankung in Gestalt der hypertensiven Herzerkrankung bereits in 07/2005 vorlag. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. EntscheidungsgrÄnde:

Die Klage ist nicht begrÄ¼ndet.

Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmÄÄig , soweit die Beklagte die Feststellung eines hÄ¶heren Gesamt-GdB abgelehnt hat.

Der KlÄxger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines hÄ¶heren GdB.

Entscheidungsgründe:

Nach [Â§ 69 Abs 2 Satz 4 SGB IX](#) werden die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Hierfür gelten die im Rahmen des [Â§ 30 Abs 1 Bundesversorgungsgesetzes \(BVG\)](#) festgelegten Maßstäbe entsprechend ([Â§ 69 Abs 1 Satz 5 SGB IX](#)). Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung festgestellt ([Â§ 69 Abs 3 Satz 1 SGB IX](#)). Den Entscheidungen gemäß [Â§ 69 SGB IX](#) waren im Einzelnen bis zum 31.12.2008 die "Anhaltspunkte" für die ärztliche Gutachter Tätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" â AHP â und sind ab dem 01.01.2009 die Versorgungsmedizinischen Grundsätze â VMG â (abgedruckt als Anlage zu [Â§ 2 der Versorgungsmedizin Verordnung vom 10.12.2008, BGBl. I Nr. 57 vom 15.12.2008](#)) zugrunde zu legen. Nach den VGM (vgl. hierzu im Einzelnen Teil A Nr. 3, S. 10) ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größerer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB-Grad 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen Einzel-GdB von 10 bedingen, führen in der Regel nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte, auch dann nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen. Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen. Vorliegend ist rückwirkend ein GdB von 50 nicht bewiesen.

Dies hat sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verwaltungs- und Streitverfahrens ergeben, insbesondere aus den schlüssigen und überzeugend begründeten Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen.

Das Gutachten ist aufgrund umfassender Untersuchung des Klägers nach ausführlicher Anamnese- und Befunderhebung und unter Berücksichtigung sämtlicher in den Akten befindlicher medizinischer Unterlagen erstellt worden. Das Gericht hatte keine Bedenken, sich den Ausführungen der Sachverständigen vollinhaltlich anzuschließen und sie zur Grundlage seiner medizinischen Beurteilung zu machen. Der Gutachter ist dem Gericht als erfahrener Sachverständiger auf dem Gebiet der Beurteilung nach dem Schwerbehindertenrecht bekannt. Die Bewertung orientiert sich zutreffend an dem VMG. Der Sachverständige hat zur Frage der zeitlichen Einordnung der Verschlimmerung beim Kläger ausgeführt, dass ein GdB von 50 bereits ab dem 22.07.2005 nach den allgemeinen Erfahrungen der "Medizin" überwiegender Wahrscheinlichkeit vorgelegen hat. Damit ist aber die tatsächliche Voraussetzung des GdB s 50 ab dem 22.07.2005 gerade nicht bewiesen. Notwendig für eine positive Entscheidung ist hier grundsätzlich, dass zumindest der Vollbeweis des

GdB 50 zum beehrten Zeitpunkt vorliegt. Vollbeweis heit, dass keine vernftigen Zweifel mehr vorliegen. Der Sachverstndige hat aber hierzu berzeugend ausgefhrt, dass er nur mit weit berwiegender Wahrscheinlichkeit sagen kann, dass zum beehrten Zeitpunkt die Einschrnkung beim KIger schon so schwerwiegend waren. Dies reicht aber gerade fr den Vollbeweis nicht aus. Im brigen steht dem Anspruch des KIgers auch entgegen, dass er kein besonderes Interesse an einer rckwirkenden Feststellung eines hheren GdB s geltend machen kann. Grundstzlich hat das Bundessozialgericht der Mglichkeit der Inanspruchnahme einer gesetzlichen Altersrente fr schwerbehinderte Menschen als besonderes Interesse anerkannt (BSG, [B 9 SB 1/11 R](#), 16.02.2012, Rdnr. 38). Nach [ 34 Abs. 4 SGB VI](#), auf den die Deutsche Rentenversicherung O in ihrer Bescheinigung vom 09.10.2009 (Bl. 155 der Gerichtsakte) richtig hinweist ist fr den KIger jedoch ein Wechsel in eine andere Altersrentenart ausgeschlossen. Er erhlt gem dem bindenden Bescheid vom 07.09.2006 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Damit war ab diesem Zeitpunkt ein Wechsel von einer verbindlich festgestellten Altersrente in eine andere Altersrente  wie vom KIger beehrt in eine Altersrente fr schwerbehinderte Menschen  nicht mehr mglich. Denn der KIger bezog Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (so auch BSG, 26.07.2007, [B 13 R 44/06 R](#), Rdnr. 11; besttigt durch BSG, 26.07.2007, [B 13 R 44/06 R](#)). Wenn aber aus rentenrechtlichen Grnden der Wechsel hier in eine andere Rentenart ausgeschlossen ist, wovon die Kammer ausgeht, da der KIger im Termin erklrt hat, dass kein rentenrechtliches Verfahren mehr luft, so kann sich daraus auch kein Rechtsinteresse an einer rckwirkenden Feststellung eines hheren GdB s ergeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#).

Erstellt am: 11.12.2019

Zuletzt verndert am: 23.12.2024